

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

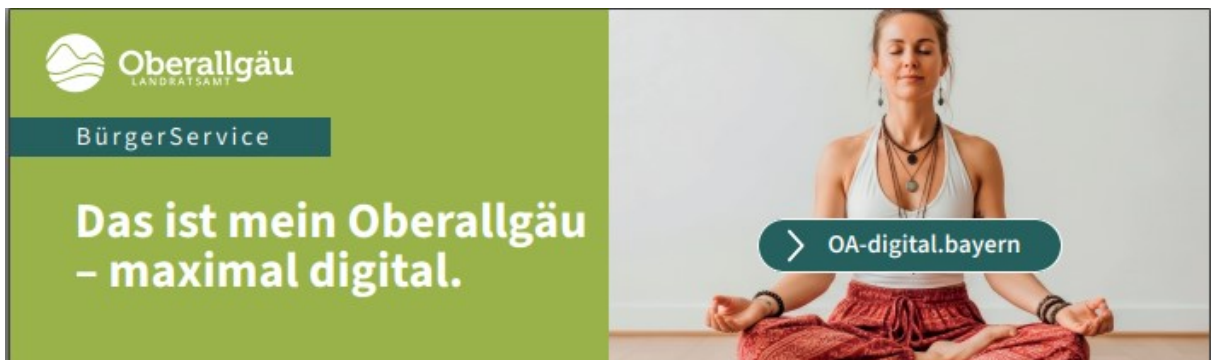
Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

18.02.2026

Nummer 10



 **Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**

> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG);

Antrag auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Nebelhornbahn I+II vom 19.06.2019 (BayESG/01/18) im Hinblick auf die Betriebsweise der Nebelhornbahn-AG, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Die Nebelhornbahn-AG hat mit Schreiben vom 23.01.2026 einen Antrag auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Nebelhornbahn I+II gestellt (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayESG). Die Nebelhornbahn AG plant die Änderung der Betriebsweise wie folgt:

- Ausweitung des bisher genehmigten Tagesfahrbetriebes mit Gästetransport von aktuell 07:30 bis 17:30 Uhr auf künftig 06:00 bis 22:00 Uhr (erweiterter Tagfahrbetrieb)
- Genehmigung eines Nachfahrbetriebes im Zeitraum von 22:00 – 06:00 Uhr (max. 10 Tage pro Jahr)

Bauliche Veränderungen erfolgen nicht. Der gegenständliche Antrag beschränkt sich ausschließlich auf die Nebelhornbahn I+II, welche mit Bescheid vom 19.06.2019 genehmigt wurde.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei (Antragsunterlagen):

- Bestätigung Evakuierung Nebelhornbahn der Bergwacht Oberstdorf
- Versicherungsbestätigung
- Vorhabensbeschreibung / Betriebskonzept, Fassung 31.07.2025
- Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen an den ausgewählten Immissionsorten, Fassung 12.06.2025
- Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsabschätzung für die Natura2000-Gebiete, Fassung 31.07.2025
- Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung ist lt. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 und Abs. 4 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag sowie die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **23.02.2026** bis **23.03.2026** jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer S. 2.37, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

und

b) im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf, Bauamt, Prinzregentenplatz 1, 87561 Oberstdorf

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des

1. Landratsamtes Oberallgäu (<https://www.oberallgaeu.org/bauen-und-wohnen/bayerisches-eisenbahn-und-seilbahngesetz>),
2. der Homepage des Marktes Oberstdorf sowie
3. im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>)

abzurufen (§ 20 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich bis einem Monat nach Ablauf der Frist, also bis zum **23.04.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu zu der Bahn und deren Umwelteinwirkungen äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabenträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Seilbahnprojekts (Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung) wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- Falls die Regierung von Schwaben für das Gesamtprojekt und die in diesem Rahmen geplanten Maßnahmen die Erforderlichkeit eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens feststellt, weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Stellungnahme auch im vereinfachten Raumordnungsverfahren verwertet wird, sofern sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhaltet.
- Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Verfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Sonthofen, 11.02.2026

gez.

Stefan Imhof

26

Sonthofen, den 18.02.2026



Indra Baier-Müller
Landrätin